



HINWEISE ZUM ANTRAG AUF WALDUMWANDLUNG

gem. § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG)

1. Vollständigkeit

Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.

Mit dem Antrag auf Waldumwandlung sind einzureichen:

- *Lageplan auf einer Liegenschaftskarte*
- *Aktuelle Eigentumsnachweise (aktueller Grundbuchauszug)*
- *Beschreibung der geplanten Maßnahme (Pläne und Erläuterungen)*
- *Angabe der geplanten Ersatzmaßnahme*
- *Ggf. Antrag auf Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG*
- *Ggf. eine Vollmacht, wenn sich der Antragsteller durch Dritte vertreten lässt (§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))*
- *Bei befristeter Umwandlung in eine andere Nutzungsart:*
 - *Schriftliche Einigung mit Grundeigentümer über die anschließende Flächennutzung (z.B. Überlassung der Fläche der Sukzession)*
 - *Angaben über Zeitrahmen*

2. Einbeziehung weiterer Behörden

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald erfordert die Beteiligung weiterer Behörden (z.B. Wasserschutz, Naturschutz, ALFF), welche um Stellungnahme gebeten und einbezogen werden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umwandlung von Wald unterliegt, abgestuft nach Flächengröße, gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2 UVP ggf. der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Ersatzmaßnahmen

Art und Umfang der nach § 8 LWaldG zu fordernden Ersatzmaßnahmen werden durch die Untere Forstbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz festgelegt. Sie ergeben sich aus dem Vorhaben bzw. aus dem Umfang der Verluste und Beeinträchtigungen der Waldfläche sowie relevanter Waldfunktionen. Grundsätzlich werden Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1 zu 1 gefordert. In Ausnahmefällen können Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder (z.B. Anlage von naturnahen Waldrändern; Waldumbau; Aufbau von Waldbrandriegeln, Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen) oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald (z.B. Entsiegelung) ergriffen werden. Liegen die Flächen für Ersatzmaßnahmen nicht im Eigentum des Antragstellers, bedarf es gesonderter vertraglicher Regelungen.



HINWEISBLÄTTER

5. Erstaufforstung

Ersatzaufforstungen auf bisher nicht mit Wald bestockten Flächen (Erstaufforstungen) bedürfen der Genehmigung gemäß § 9 LWaldG. Bitte verwenden Sie für den Antrag das Formular des Landkreises Mansfeld-Südharz. Beizufügen sind ein Lageplan der Fläche, ein Eigentumsnachweis sowie der Nachweis der Flächenverfügbarkeit (z.B. bestehende Verpachtung oder sonstige Nutzungsrechte Dritter).

Solange die Genehmigungsfähigkeit der Ersatzaufforstung nicht feststeht, kann der Antrag auf Waldumwandlung nicht beschieden werden.

6. Datenschutz

Die erfragten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an datenschutzbeauftragter@lkmsch.de oder telefonisch an 03461 479 89 61. Unsere allgemeinen Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.mansfeldsuedharz.de/datenschutz>.